

Satzung des Bundes der Niederländer e.V. Böblingen

Neufassung vom 24. 8. 2015

Präambel

Der Bund der Niederländer anerkennt die Sudetendeutsche Landsmannschaft als Gestalterin der Sudetendeutschen Volksgruppe außerhalb der Heimat. Er nimmt über die Kreisbetreuer der Sudetendeutschen Landsmannschaft die Aufgaben der Heimatlandschaft "Nordböhmisches Niederland" mit den Heimatkreisen Rumburg, Schluckenau und Warnsdorf wahr und erfasst deren deutsche Bewohner und deren Nachkommen ohne Rücksicht auf Konfession, parteipolitische Einstellung oder Weltanschauung.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein "Bund der Niederländer e.V." (BdN) mit Sitz in Böblingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die **Heimatspflege und Heimatkunde** sowie die **Völkerverständigung**.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Aufbewahrung und Pflege des Kulturguts der nordböhmischen Niederländer in Heimatmuseen, Heimatstuben, Heimatbibliotheken und Heimatarchiven.
2. Sammlung und Archivierung heimatgeschichtlicher und heimatkultureller Dokumente.
3. Genealogie, Heimatforschung und Erteilung von Auskünften.
4. Veranstaltung von Heimattreffen, Sonderausstellungen, Vorträgen und Lesungen.
5. Pflege des heimatlichen Brauchtums und der Mundart.
6. Verfassung von Schrifttum mit Bezug zum Nordböhmischen Niederland.
7. Zusammenarbeit mit der Patenstadt Böblingen.
8. Zusammenarbeit mit gleichartigen Verbänden, insbesondere der Heimatlandschaft Polzen-Neiße-Niederland im Rahmen der Heimatgliederung der Sudetendeutschen Landsmannschaft und dem Bund der Vertriebenen.
9. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Heimatmuseen und Archiven in der Tschechischen Republik.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr. Über die Entwicklung des Vereinsvermögens hat der Schatzmeister jährlich einen Bericht zu erstellen und dem Vorstand auszuhändigen.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer sich zu Zweck und Aufgaben des Vereins im Sinne des § 1 dieser Satzung bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu leisten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Ausschluss kann bei vereinschädigendem Verhalten erfolgen oder wenn keine Kontaktdaten mehr vorliegen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Heimat oder für die Belange seiner Landsleute besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die Aufgaben und Zweck des Bundes der Niederländer unterstützen.

§ 6 Der Vorstand

Der engere Vorstand - wird von der Mitgliederversammlung gewählt:

1. Erster Vorsitzender
2. zwei Stellvertretende Vorsitzende
3. Schatzmeister
4. zwei Kassenprüfer
5. Schriftführer

Darüber hinaus gehören zum engeren Vorstand die Betreuer der Heimatkreise Schluckenau, Rumburg und Warnsdorf der Sudetendeutschen Landsmannschaft.

Der geschäftsführende Vorstand

Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Er führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich. Es gilt das Einzelvertretungsrecht.

Wird ein neues Mitglied in die Geschäftsführung von der Mitgliederversammlung gewählt, hat zeitnah ein Eintrag in das Amtsregister zu erfolgen.

Der erweiterte Vorstand

Er wird zwecks Ausübung wichtiger Tätigkeiten im Sinne des Vereins vom engeren Vorstand berufen. Ein Amt kann durch einen Vorstandsbeschluss jederzeit einer anderen Person anvertraut werden. Den erweiterten Vorstand bilden:

1. Betreuer des Heimatmuseums Nordböhmisches Niederland
2. Betreuer des Heimatarchivs und der Bibliothek der Niederländer
3. Betreuer der genealogischen Datenbank der Niederländer
4. Pressewart für Mitteilungen im Heimatblatt und in regionalen Zeitungen
5. Kontaktperson zur Patenstadt Böblingen

Alle bei Sitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder genießen das volle Stimmrecht. Ihnen bleibt es vorbehalten einen Ehrevorsitzenden zu ernennen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind so durchzuführen, dass Vereinsaufgaben sachgerecht erledigt, insbesondere Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst werden können.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlasst unter Bekanntgabe einer Tagesordnung der Vorsitzende. Mindestens einen Monat zuvor sind die Mitglieder über das Heimatblatt "Unser Niederland" oder per Anschreiben einzuladen.
3. Mindestens jedes dritte Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Vorstands abzuhalten.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mehr als ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
5. Anträge, welche spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausnahmen: Änderung der Satzung, des Mitgliedsbeitrags und Auflösung des Vereins.
6. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine ordnungsgemäße Einladung maßgeblich. Eine bestimmte Anzahl anwesender Mitglieder ist nicht erforderlich.
7. Wahlergebnisse und sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

8. Ausschließlich der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten zu beschließen:

- Satzungsänderung
- Änderung des Mitgliedsbeitrags
- Auflösung des Vereins

Diese Beschlüsse werden rechtskräftig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder den Änderungen zustimmen.

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Es hat die Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Schriftführers zu tragen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Sudetendeutsche Stiftung in München oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Liquidator ist, falls die Mitglieder bei der Auflösungsversammlung nicht anderes bestimmen, der amtierende engere Vorstand.

*

Die Neufassung der Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung am 29. August 2015 in Seifhennersdorf beschlossen und angenommen.

mit 14 JA Stimmen

bei 0 NEIN Stimmen

und 0 Enthaltungen

Damit erlischt die Satzung vom 16. 9. 2000.


.....
Erster Vorsitzender


.....
Stellvertreter


.....
Schriftführer